

§§ 113, 114, 315, 315b StGB

Kraftfahrzeug als gefährliches Werkzeug bei § 113 StGB

BGH, Beschl. v. 22.05.2025 – 4 StR 74/25, BeckRS 2025, 17086

Fall

A kam mit seinem Pkw auf der rechten Fahrspur in einem von der Polizei veranlassten künstlichen Stau hinter einem Lkw zum Stehen, nachdem er zuvor vor einer Festnahme geflohen war. Hinter dem Fahrzeug von A befand sich ein weiterer Lkw, in der Fahrspur links neben ihm standen zwei Streifenwagen der Polizei. Vier Polizeibeamte traten auf der Fahrerseite an den Pkw von A heran, ein weiterer auf der Beifahrerseite. Sie versuchten, mit ihm zu sprechen und forderten ihn mit vorgehaltener Dienstwaffe zum Aussteigen auf. Einer der Polizeibeamten auf der Fahrerseite versuchte, die Scheibe der Fahrertür einzuschlagen, was nicht gelang. A, der sich der Festnahme entziehen und fliehen wollte, entschloss sich daraufhin, mit seinem Pkw den Weg „frei zu rammen“. Er fuhr zunächst gegen den vor ihm stehenden Lkw, sodann gegen einen der links neben ihm stehenden Streifenwagen. Aufgrund des plötzlichen Vorwärtsfahrens mussten die umstehenden Polizeibeamten sich durch Wegspringen in Sicherheit bringen – teilweise über die Mittelleitplanke auf die zu diesem Zeitpunkt unbefahrene Gegenfahrbahn. Anschließend fuhr A ungebremst rückwärts gegen den hinter ihm stehenden Lkw und einen Streifenwagen. Dadurch musste eine Polizeibeamtin, die hinter dem Streifenwagen stand, ebenfalls über die Mittelleitplanke auf die Gegenfahrbahn springen. A versuchte weiter, sich durch mehrfaches Vor- und Zurückfahren gegen die abgestellten Streifenwagen und Lkw der Festnahme zu entziehen und zu fliehen, wobei er eines der Polizeifahrzeuge bis auf die Mittelleitplanke schob. Infolgedessen musste ein Polizeibeamter zur Seite springen, um nicht von dem Polizeifahrzeug getroffen zu werden. Dabei kam es A darauf an, seine Fahrt fortzusetzen, die Gefährdung der Polizeibeamten nahm er dabei billigend in Kauf. Letztlich gelang es ihm aber nicht, die Blockade zu durchbrechen. Durch die Zusammenstöße entstand ein Sachschaden von ca. 30.000 €.

Strafbarkeit von A nach dem 6. und 28. Abschnitt des StGB?

Bearbeitungsvermerk: Die Rechtmäßigkeit der Festnahme von A als Diensthandlung und Vollstreckungsakt ist zu unterstellen. § 240 StGB nicht zu prüfen.

Lösung

A. §§ 315b Abs. 1, Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB (Vor- und Rückwärtsfahren)

A kann sich wegen **gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr** gemäß §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1a) StGB strafbar gemacht haben, indem er durch mehrfaches Vor- und Zurücksetzen mit seinem Pkw die um ihn herum abgestellten Streifenwagen und Lkw rammte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Pervertierter Inneneingriff

Voraussetzung dafür ist, dass A von **außen in das Verkehrsgeschehen** eingegriffen hat und dies eine **grobe Einwirkung** von einigem Gewicht darstellt, die nach **Art** und **Gefährlichkeit** den Nummern 1 und 2 **gleichwertig** ist. Problematisch ist, dass A das Fahrzeug immer noch zur Fortbewegung in einem

Leitsätze

1. Ein Kraftfahrzeug kann mangels entsprechender Widmung nicht als Waffe i.S.v. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB angesehen werden.

2. Ein Kraftfahrzeug erfüllt die Voraussetzungen eines gefährlichen Werkzeugs i.S.v. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB dann nicht, wenn man darunter einen Gegenstand versteht, der dazu bestimmt ist, eine Kraft gegen ein anderes Objekt zu entfalten oder zu verstärken.

Der Sachverhalt wurde leicht gekürzt.

Sämtliche strafrechtlich relevanten Fluchtbemühungen sind als eine Handlung i.S.e. natürlichen Handlungseinheit zu werten. Es liegt demzufolge nur eine Tat vor. Vgl. BGH, Urt. v. 20.02.2003 – 4 StR 228/02, BeckRS 2003, 2867.

Prüfungsschema: § 315b Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Verkehrsfremder Außeneingriff (oder: perversierter Inneneingriff mit Schädigungsvorsatz)
- Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs
- Konkrete Gefährdung von Personen oder Sachen
- Kausalität & objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand: Eventualvorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

öffentlichen Verkehrsraum nutzte und damit **Verkehrsteilnehmer** war. Strafwürdiges Verhalten von Verkehrsteilnehmern erfasst **§ 315c StGB** abschließend und entfaltet daher grds. **Sperrwirkung** gegenüber **§ 315b StGB**.

Verständnishinweis: Die §§ 315b, 315c StGB sind konkrete Gefährungsdelikte und unterscheiden sich grundsätzlich nur nach verkehrsinternen Fehlverhaltensweisen, die in § 315c StGB abschließend aufgezählt sind und Eingriffen von außen, die § 315b StGB erfasst.

Der im Verhältnis von § 315c StGB und § 315b StGB geltende Vorrang für Vorgänge im fließenden Verkehr entfällt aber ausnahmsweise bei **verkehrsfeindlichen Inneneingriffen**, wenn der Täter das Fahrzeug **bewusst zweckentfremdet** („pervertiert“). Voraussetzung dafür ist **objektiv** eine **grobe Einwirkung von einigem Gewicht** und **subjektiv**, dass der Täter das Fahrzeug in **verkehrswidriger Absicht**, nicht als Fortbewegungsmittel, sondern als **Schädigungswerkzeug missbraucht** und gleichzeitig mindestens bedingten **Schädigungsvorsatz** hat. A setzte seinen Pkw zur Verhinderung seiner Festnahme ein, wobei er von Anfang an auf die Polizeibeamten bzw. deren Einsatzfahrzeuge zugefahren ist. Er nutzte es als Ramme gegen andere Lkw, um sich einen Fluchtweg freizumachen und um seine Fahrt fortzusetzen – objektiv liegt somit eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht vor. Durch die **absichtlich** herbeigeführten Kollisionen hat A unter Anwendung der **Eigendynamik** seines Fahrzeugs fremde Sachen von bedeutendem Wert nicht nur gefährdet, sondern beschädigt, sodass er mit **Pervertierungsabsicht** und mit mindestens bedingtem **Schädigungsvorsatz** handelte. Ein verkehrsfeindlicher Inneneingriff liegt somit vor.

Aufbauhinweis: Auch wenn der Schädigungsvorsatz beim pervertierten Inneneingriff ein subjektives Merkmal ist, wird er üblicherweise schon im objektiven Tatbestand mitgeprüft, weil er das objektive Merkmal des ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs für diese Fallgruppe begrenzt.

b) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs

Durch das mehrfache Vorwärts- und Rückwärtsfahren ist eine **Steigerung der normalen Betriebsgefahr** hervorgerufen worden und der Verkehr folglich in seinem ungestörten Fortgang gefährdet, sodass die Sicherheit des Straßenverkehrs **abstrakt beeinträchtigt** wurde.

c) Konkrete Gefährdung von Personen oder Sachen

Die von A geschaffene abstrakte Gefahr muss sich zu einer **konkreten Gefahr** für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert verdichten haben. Dies ist der Fall, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache nachträglich aus **objektiver ex-ante-Sicht** so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde (sog. **Beinahe-Unfall**).

Die durch seine Fahrmanöver von A geschaffene **abstrakte Gefahr** mündete in einen **Sachschaden** von ca. 30.000 €, sodass denklogisch zuvor auch eine **konkrete Gefahr** bestanden haben muss.

Darüber hinaus kommt eine **Fremdgefährdung** der Polizisten in Betracht. Sie konnten sich nur mit Sprüngen nach hinten und zur Seite retten – teilweise über die Mittelleitplanke auf die Gegenfahrbahn – um nicht von dem Fahrzeug von A oder von dem weggeschobenen Streifenwagen getroffen zu werden. In dieser Situation hätten kleinste Fehleinschätzungen oder -reaktionen der zum Ausweichen gezwungenen Beamten zu erheblichen Verletzungen führen können. Der Eintritt einer **Rechtsgutsverletzung** hing somit aus **objektiver ex-**

Nur vereinzelt wird in der Lit. vertreten, dass ein Gefährdungsvorsatz bei der zweckwidrigen Verwendung genügt. Vgl. zum „Inneneingriff“ AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 740 ff.

Vgl. dazu AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 724 ff.

Vgl. BGH, Beschl. v. 30.06.2015 – 4 StR 188/15, BeckRS 2015, 13519

ante-Sicht nur noch vom **Zufall** ab. Die **konkrete Gefährdung** der Polizisten und der Sachschaden sind auf die infolge der Einwirkungen des A regelwidrig ablaufenden Verkehrsvorgänge (mehrfaches Vorwärts- und Rückwärtsfahren) kausal zurückzuführen, sodass sie auf der **Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte** beruhen, die mit der Dynamik des Straßenverkehrs in einer inneren Verbindung stehen (sog. **verkehrstypische Gefahr**).

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste mit Vorsatz, also dem Willen zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis aller seiner Umstände, gehandelt haben. Zwar war sein vorrangiges Ziel, seine Fahrt fortzusetzen, doch wollte er sich auch unbedingt den Weg „freiräumen“, also Sachschäden verursachen. Die Gefährdung der Polizisten nahm er dabei billigend in Kauf. A handelte somit vorsätzlich.

3. Qualifikation §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1 a) StGB

A könnte in der **Absicht** gehandelt haben, einen **Unglücksfall** gemäß § 315 Abs. 3 Nr. 1a) StGB herbeizuführen.

„[12] ... Dieser Qualifikationstatbestand setzt voraus, dass es dem Täter darauf ankommt, einen **Unglücksfall** dadurch herbeizuführen, dass sich die **durch seine Tathandlung ... verursachte konkrete verkehrsspezifische Gefahr verwirklicht**. Hingegen muss seine Absicht **nicht** auf die **Herbeiführung eines Personenschadens** gerichtet sein, vielmehr reicht auch die **Absicht** aus, einen **Sachschaden zu verursachen** ... [Nach] den Feststellungen beinhaltet das durch [A] beabsichtigte ‚Freiräumen‘ **notwendig das Beschädigen** der zu diesem Zweck jeweils von ihm angesteuerten Fahrzeuge. Dass er hierbei mit seiner Flucht ein weiter gehendes Ziel verfolgte, ist ohne Bedeutung.“

A erfüllt somit die **Qualifikation** von § 315 Abs. 3 Nr. 1a) StGB.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A ist strafbar nach §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1a) StGB.

B. § 113 StGB (dieselbe Handlung)

A könnte sich wegen **Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte** gem. § 113 Abs. 1 und 2, S. 2 Nr. 1 StGB durch dieselbe Handlung strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vollstreckungsbeamter

Die Tat richtete sich gegen Polizisten im **Vollzugsdienst**, die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB **Amtsträger** und zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind.

b) Vornahme einer Vollstreckungshandlung

Die Amtsträger müssen sich bei der Vornahme einer **solchen Diensthandlung** befunden haben. Solche **Vollstreckungshandlungen** sind Tätigkeiten, bei denen der **konkretisierte**, auf die Regelung eines bestimmten **Einzelfalles** abzielende, **staatliche Wille** durch eine dazu berufene Person verwirklicht werden soll – notfalls mit Mitteln **staatlichen Zwangs**. Im Rahmen der Festnahme gegen A wurde ein auf die konkrete Situation gerichteter staatlicher Wille umgesetzt. Eine **konkrete Vollstreckungshandlung** ist somit gegeben.

c) Widerstand leisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

A müsste mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt **Widerstand geleistet** haben. Widerstand nach § 113 Abs. 1 StGB leistet der Täter durch **jedes aktive**,

Prüfungsschema: § 113 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatopfer: Vollstreckungsbeamter
- b) Vornahme einer Vollstreckungshandlung
- c) Tathandlung: Widerstand leisten
 - Alt. 1: Mit Gewalt
 - Alt. 2: Durch Drohung mit Gewalt

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

IV. Strafzumessung

Besonders schwere Fälle

Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 20.08.2024 – 4 ORs 57/24, BeckRS 2024, 26163 und schon RÜ 2025, 334 ff.; 2026, 83 ff.

Welche Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung zu stellen sind, ist umstritten. Vgl. dazu AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 1345 ff. und den Beitrag auf S. 330.

Siehe auch zum Tatmittel „Kraftfahrzeug“ und die damit verbundenen Auslegungsprobleme BVerfG, Beschl. v. 01.09.2008 – 2 BvR 2238/07, BeckRS 2008, 39082

Vgl. AS-Skript Strafrecht BT 1 (2025), Rn. 254 ff.; RÜ 2025 86 ff.

gegen den Vollstreckungsbeamten gerichtete Verhalten, das nach seiner Vorstellung die Vollstreckungshandlung verhindern oder zumindest erschweren soll. **Gewalt** als Widerstandsmittel ist nur die durch **tätiges Handeln gegen die Person** des Vollstreckenden **gerichtete Kraftäußerung**. Es genügt eine nur **mittelbar gegen die Person**, unmittelbar aber gegen Sachen gerichtete Einwirkung, wenn sie von dem **Amtsträger körperlich empfunden wird**. Das „Freiräumen“ führte dazu, dass die Polizeibeamten zu drastischen Ausweichbewegungen gezwungen wurden. Damit kommt es auch nicht auf den Streit an, ob die Einwirkung von einer bestimmten Erheblichkeit sein muss. Die **unmittelbar gegen die Einsatzfahrzeuge und Lkw gerichtete Einwirkung** wurde von den Polizeibeamten in Form einer **Kraftäußerung körperlich empfunden**.

Dieses abgenötigte Verhalten war auch geeignet, die Vollstreckungshandlung zu **erschweren**.

2. Subjektiver Tatbestand

A kam es gerade darauf an, die Festnahme durch seine Fahrmanöver zu verhindern, er handelte absichtlich.

3. Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung

Die Vollstreckungshandlung war rechtmäßig.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Strafzumessung

A könnte einen **besonders schweren Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte** verwirklicht haben. Dies setzt nach **§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB** voraus, dass der Täter eine **Waffe** oder ein **gefährliches Werkzeug** bei der Tat **bei sich geführt hat**, ihm also das Mittel während des Tathergangs ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten zur Verfügung stand.

1. § 113 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 StGB

Fraglich ist, ob es sich bei dem von A gesteuerten Kraftfahrzeug um eine Waffe handelt. **Waffe** i. S. v. § 113 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 StGB ist nur ein **seiner Zweckbestimmung nach als gefährliches Angriffs- oder Verteidigungsmittel** dienender Gegenstand.

„[7] Ein Kraftfahrzeug **kann nicht als Waffe** ... angesehen werden, da es weder von der **Zweckbestimmung** noch von **einem typischen Gebrauch** her zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt wird. Den **Begriff der Waffe** in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB in einem ‚nicht-technischen‘ ... umfassenden Sinne zu verstehen, lässt sich mit dem im **Wortlaut der Vorschrift** zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen ohne Verletzung des strafrechtlichen Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG) nicht in Einklang bringen.“

2. § 113 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 StGB

Vernetztes Wissen: Unter welchen Voraussetzungen ein Alltagsgegenstand ein gefährliches Werkzeug darstellt, ist wegen der in §§ 244 Abs. 1 Nr. 1a), 250 Abs. 1 Nr. 1a) StGB nicht mehr erforderlichen Verwendungsabsicht schwer zu bestimmen. Die enormen Auslegungsprobleme sind somit auf § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB und auch auf § 114 StGB zu übertragen (§§ 114 Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 1 StGB), es handelt sich um identische Merkmale, auch wenn sie in § 113 und § 114 StGB nur als Regelbeispiele vorliegen („Quasitatbestandsmerkmale“).

Möglicherweise könnte es sich bei dem Fahrzeug um ein **gefährliches Werkzeug** handeln, das A **bei sich geführt haben muss**.

a) Gefährliches Werkzeug

Problematisch ist, dass § 113 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 StGB keine **Verwendung des Werkzeugs**, sondern lediglich das **Mitführen** von diesem voraussetzt, weshalb sich daraus gerade kein Rückschluss auf die Gefährlichkeit des Werkzeugs ziehen lässt. Fraglich ist demzufolge, aus welchen **Umständen die Gefährlichkeit** des Werkzeugs abgeleitet werden kann.

aa) Nach der **objektiv-abstrakten** Auslegung kommt es maßgeblich darauf an, ob der Tatgegenstand **nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet ist, einem Opfer erhebliche Körperverletzungen zuzufügen**, denn es genügt schon die mit dem Beisichführen verbundene latente Gefahr des Gebrauchs eines derartigen Gegenstands. Der BGH hat dies etwa für einen Vorschlaghammer, einen Bohrhammer und einen Spitzmeißel bejaht. Durch sein Gewicht und die durch Motorkraft vermittelte Bewegungsenergie ist ein Kraftfahrzeug geeignet, erhebliche Körperverletzungen hervorzurufen.

Siehe RÜ 2024, 627

Allerdings sieht der 4. Senat eine **Einschränkung** auch bei objektiv-abstrakter Auslegung für bestimmte Alltagsgegenstände, die für ihn keine abstrakt waffenähnliche Gefährlichkeit besitzen.

„[8] ... Denn trotz der ... erheblichen Bewegungsenergie ist ein Kraftfahrzeug bei **objektiver Betrachtung** kein Gegenstand, der dazu **bestimmt** ist, **eine Kraft gegen ein anderes Objekt zu entfalten oder zu verstärken**. Er unterscheidet sich dadurch von **alltäglichen Werkzeugen** wie etwa einem Hammer oder einem Schraubendreher, die schon bei **bestimmungsgemäßer Verwendung diesen Zweck haben** und sich ohne weitreichende Veränderung der vorgesehenen Einsatzform (Schlagen, auf einen Punkt konzentrierte Druckausübung etc.) verbotenen **Waffen ähnlich** gegen Menschen **einsetzen** lassen. Dass sich unter **krasser Pervertierung seines Zwecks** als Fortbewegungsmittel auch ein Kraftfahrzeug dazu **missbrauchen** lässt, Sachen zu zerstören oder Menschen zu verletzen, **ändert daran nichts**.“

Mit der einschränkenden Interpretation der objektiv-abstrakten Auslegung hätte A kein gefährliches Werkzeug bei sich geführt.

Verständnishinweis: Der 4. Senat hatte früher zum „gefährlichen Werkzeug“ bei einem Kraftfahrzeug noch gegenteilig entschieden, ist in jüngerer Zeit hiervon jedoch abgerückt. Schon 2023 hat er die Werkzeugeigenschaft für ein Kraftfahrzeug dann abgelehnt. Die Entscheidung hier ist insofern eine konsequente Fortsetzung dieser Rspr.

BGH, Beschl. v. 30.06.2015 – 4 StR 188/15, BeckRS 2015, 13519

BGH RÜ 2024, 83

Dass derselbe Senat erst kürzlich entschieden hat, dass ein Kraftfahrzeug im Rahmen von § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB ein „gefährliches Werkzeug“ darstellt, ist allerdings nur dann ein Widerspruch, wenn man für beide Normen eine einheitliche Definition fordert. Mit Blick darauf, dass § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB die gefährliche Verwendung unter Strafe stellt, also eine andere Tathandlung, ist das kein zwingender Schluss. Es zeigt aber sehr deutlich, dass die Wurzel des Streits um die Bestimmung des gefährlichen Werkzeugs nach wie vor im ursprünglich redaktionellen Versehen des Gesetzgebers liegt – eine eindeutige Legaldefinition hätte Abhilfe schaffen können. Stattdessen hat der Gesetzgeber lediglich dadurch „nachgebessert“, dass er mit § 244 Abs. 3 bzw. § 250 Abs. 3 StGB auch einen minder schweren Fall normiert hat. Für die Widerstandsdelikte gibt es diese Regelung nicht, da das gefährliche Werkzeug dort aber nur ein Regelbeispiel ist, besteht dafür auch keine Notwendigkeit. Das Tatgericht kann mit entsprechender Begründung einen besonders schweren Fall auch bei Erfüllen eines Regelbeispiels verneinen. Hierzu sind in einer Klausur für das erste Staatsexamen allerdings keine detaillierten Ausführungen zu machen.

Vgl. BGH, Beschl. v. 29.07.2025 – 4 StR 280/25, BeckRS 2025, 28552

bb) Dagegen soll nach einer **objektiv-konkreten** (situationsbezogenen) Betrachtung das Merkmal nur dann erfüllt sein, wenn das Werkzeug aus der Sicht eines **objektiven Betrachters** nach den **Tatumständen** keine andere Funktion gehabt haben kann, als zu Verletzungszwecken eingesetzt zu werden. Zu prüfen ist demnach, ob eine **neutrale Gebrauchsfunktion** oder eine **Verletzungsfunktion** bei der Tat im Einzelfall im Vordergrund stand. Durch das „Freirammen“ pervertierte A das Fahrzeug **verkehrswidrig**. Der Einsatz zu Fortbewegungszwecken (Flucht) sollte erst nach dem „Freistoßen“ erfolgen. Aus Sicht eines objektiven Dritten war damit durch den Gebrauch des Pkw als Ramme die **Verletzungsfunktion** tatprägend. Danach hat A ein gefährliches Werkzeug bei sich geführt.

cc) Andere wollen über eine subjektive Komponente abgrenzen, der Täter müsse bei der Tat den Gegenstand so **verwenden wollen**, dass dieser im Fall des Einsatzes nach seiner **objektiven Beschaffenheit** und der **konkreten Art der Nutzung geeignet** ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Teils wird vertreten, es genüge sogar, dass der Täter sich einen solchen Einsatz nur vorbehält. Durch die in feindseliger Absicht vorgenommene Pervertierung des Pkw hat A diesen erst recht in einer Weise bewusst genutzt, die geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (und sich diese Verwendung damit auch vorbehalten) – ein gefährliches Werkzeug liegt danach vor.

Vernetztes Wissen: Dagegen spricht als Wortlautargument, dass „Beisichführen“ gerade keinen Verwendungsvorsatz, sondern nur die Verfügbarkeit des Werkzeugs erfordert. Da diese Ansicht hier aber nicht zu abweichenden Ergebnissen führt, muss gegen sie kein Argument vorgebracht werden.

dd) Auch der einschränkende Ansatz des 4. Senats kann über das grundlegende Problem der rein abstrakten Auslegung nicht hinweghelfen, dass sie den Begriff des gefährlichen Werkzeugs zu unbestimmt lässt. Nicht nur Kraftfahrzeuge, sondern nahezu jeder Alltagsgegenstand kann durch Pervertierung seines intendierten Verwendungszwecks so umfunktioniert werden, dass damit erhebliche Verletzungen hervorgerufen werden können. Dann ist es aber unmöglich, auf dieser Grundlage eine Abgrenzung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Gegenständen vorzunehmen. Zudem führt auch der Eingrenzungsansatz selbst zu widersprüchlichen Ergebnissen. Bei objektiver Betrachtung ist etwa eine Zaunlatte kein Gegenstand, der dazu bestimmt ist, eine Kraft gegen ein anderes Objekt zu entfalten oder zu verstärken. Damit würde sie nach dem 4. Senat sogar dann kein gefährliches Werkzeug darstellen, wenn der Täter sie einzig zum Zweck des Einsatzes gegen Personen mitführte. Diese Ansicht verstößt damit auch bei einschränkender Auslegung gegen das aus dem Bestimmtheitsgrundsatz von Art. 103 Abs. 2 GG abgeleitete Verschleifungs- und Entgrenzungsverbot und ist daher abzulehnen. Alle anderen Ansichten kommen zu dem Ergebnis, dass der Pkw des A ein gefährliches Werkzeug gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 StGB darstellt.

b) Beisichführen

Ein Beisichführen erfordert, dass das gefährliche Werkzeug so **in räumlicher Nähe des Täters** ist, dass es ihm **unmittelbar zur Verfügung steht**, sodass er sich seiner jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand bedienen kann. Das Fahren des Fahrzeugs erfüllt dies.

Ergebnis: A ist strafbar nach § 113 Abs. 1 und 2, S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB.

C. §§ 114 Abs. 1, Abs. 2, 113 Abs. 2 StGB (dieselbe Handlung)

A könnte sich wegen **tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte** gemäß §§ 114 Abs. 1 und 2, 113 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 1 StGB durch dieselbe Handlung strafbar gemacht haben.

Prüfungsschema: § 114 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatopfer: Vollstreckungsbeamter
- b) Vornahme einer allgemeinen Diensthandlung
- c) Tathandlung: Tötlicher Angriff

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

3. Bei Sonderfall einer Vollstreckungshandlung als Diensthandlung: Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung

Besonders schwere Fälle

I. Tatbestand

Dafür müsste er die Polizisten bei der Vornahme der rechtmäßigen Vollstreckungshandlung **tätlich angegriffen** haben. Das „Freiräumen“ von A geschah in **feindseliger Absicht** und war eine **objektiv gefährliche** (zweckwidrige), **verletzungsgeeignete Handlung**, die konkret geeignet war, die körperliche Unversehrtheit des Amtsträgers **tatsächlich** und nicht nur unerheblich zu **beeinträchtigen**.

Der Angriff war für A **notwendiges Zwischenziel** zum Entkommen vor der Festnahme – ihm kam es darauf an, die Fahrt fortzusetzen, sodass er auch mit **Verletzungsvorsatz** handelte.

Die Vollstreckungshandlung war rechtmäßig.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Strafzumessung

Aus den gleichen Gründen wie oben (siehe B. IV. 2.) liegt ein besonders schwerer Fall nach §§ 114 Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB vor.

Verständnishinweis: Der BGH lässt offen, ob das Fahrzeug rechtlich nicht auch als unbenannter besonders schwerer Fall i.S.v. § 113 Abs. 2 S. 1 StGB (bzw. §§ 114 Abs. 2, 113 Abs. 2 S. 1 StGB) zu würdigen sei. Für Dein Gutachten hat dies keine Relevanz, da Du zu unbenannten schweren Fällen grundsätzlich keine Ausführungen machen musst.

V. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A hat sich wegen §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 Nr. 1a) StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) zu §§ 114 Abs. 1 und 2, 113 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB sowie § 113 Abs. 1 und 2, S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Vernetztes Wissen: § 240 StGB war nicht zu prüfen, § 113 StGB wäre diesem gegenüber trotz identischer Strafandrohung jedoch grundsätzlich lex specialis wegen der günstigeren Irrtumsregelungen.

Wenn eine Vollstreckungshandlung betroffen ist, handelt es sich bei § 113 und § 114 StGB wegen der unterschiedlichen Schutzrichtungen (Vollstreckungsakt als hoheitliche Maßnahme bei § 113 StGB; individueller Schutz des betroffenen Amtsträgers oder ihnen gleichgestellter Personen bei § 114 StGB) nach nahezu einhelliger Ansicht um selbstständige Tatbestände, die in Tateinheit stehen.

Deutlich komplizierter und umstritten ist das Konkurrenzverhältnis von § 114 zu § 224 StGB, dies hatte für den Fall hier jedoch keine Relevanz, da A ohne Körperverletzungsvorsatz handelte.

Vgl. BeckOK StGB/Dallmeyer, 68. Ed.
01.02.2026, § 114 Rn. 3 m.w.N.

Dazu etwa NK-Päffgen § 114 Rn. 15 ff.

Ref. iur. Paul Schoor, M.A.